Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 4

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Falsche Krankenkassen-Auskunft hatte Folgen

Der Arzt haftet und muss Kosten selber tragen

Gibt ein Arzt eine unzutreffende Auskunft über die Kostendeckung einer kostspieligen Behandlung seitens der Krankenkasse, so dass der Patient sich zu dieser nicht lebensnotwendigen Behandlung entschliesst, so kann der Arzt wegen Verletzung seiner Vertragspflichten zum Kostenersatz verurteilt werden.

Einer Frau, die an Fettleibigkeit litt, schlug ein Spezialarzt eine Gastroplastik vor. Bei dieser Operation beseitigte er auch gleich zwei bei dieser Gelegenheit entdeckte Hernien. Die Gesamtrechnung für den Eingriff und die Behandlung belief sich auf über 20 000 Franken. Die Krankenkasse lehnte jedoch jede Leistung zunächst ab. Denn die Patientin habe vor der Operation keine 180% des für ihre Körperlänge geltenden Idealgewichts erreicht gehabt. Das Erreichen dieses Schwellenwerts sei aber Voraussetzung für die Übernahme der Gastroplastik-Kosten. In der Folge kam es zum Prozess, wobei das Eidg. Versicherungsgericht im Hinblick auf die Hernienoperation einen Viertel des Gesamtrechnungsbetrags anerkannte. Doch klagte die Patientin nun den Arzt auf Schadenersatz und Genugtuung ein. Das Bundesgericht schliesslich verurteilte den Arzt dazu, der Patientin den nicht von der Krankenkasse gedeckten Betrag, minus sein Honorar, auszuzahlen. Von seinem Honorar wurde ihm lediglich ein Viertel, zulasten der Klägerin, zugesprochen. Deren Genugtuungsforderung wurde abgewiesen.

Der Privatarzt arbeitet im Auftragsverhältnis. Er hat infolgedessen vertragliche Pflichten gegenüber seinem Patienten. Die Information des Patienten, auch über die Kosten eines Eingriffs (Bundesgerichtsentscheid BGE 114 Ia 350, Erwägung 6) oder über die wirtschaftlichen Aspekte einer Behandlung (BGE 116 II 519, Erw. 3b), gehört zu diesen Pflichten.

Das im Obligationenrecht (OR) geregelte Auftragsrecht überbindet dem Beauftragten die Wahrung der legitimen Interessen des Auftraggebers (Art. 398 Absatz 1 und 2; Art. 321a Abs. 1 OR). Infolgedessen ist es Sache des Arztes, den Patienten darauf hinzuweisen, wenn die Kasse bestimmte Behandlungskosten ablehnen könnte, sofern er weiss, dass diese Kostenübernahme-Ablehnung die Regel ist. Er hat aber den Patienten auch zu orientieren, wenn er darüber Zweifel hegt. Bei erheblichen Kostenbeträgen gilt dies erst recht.

Im beurteilten Fall hatte die Patientin, nachdem der Arzt eine Therapie vorgeschlagen hatte, ihn nach der Kostendeckung durch die Kasse befragt. Sie hatte ihm auch ihren Versicherungsausweis vorgelegt. Er vermerkte darauf, dass kein Vorbehalt bestehe. Er sagte, nach seiner Meinung übernehme die Kasse den Aufwand. Das Einflechten der Worte, dies gelte nach seiner Meinung, reichte nicht aus, um eine irreführende Wirkung der Äusserung auszuschliessen. Die Patientin hatte Vertrauen in den Arzt,

und seine Autorität konnte sich ebenfalls auswirken. Ein Zögern liess er nicht erkennen. Er riet der Patientin auch nicht zu einer Erkundigung bei der Kasse. Vielmehr verfocht er später vor dem Anwalt der Patientin und gegenüber der Kasse entschieden, dass diese zahlungspflichtig sei.

Unerfüllte Vertragspflicht

Damit aber hatte er die Patientin über die Kostenfolgen fehlgeleitet. Hiedurch hatte er seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Art. 97 Abs. 1 vermutet bei einem solchen Verhalten, dass es schuldhaft erfolgt sei. Dem Facharzt war nämlich bekannt, dass die Kassenleistungen bei einem solchen Eingriff nur erfolgen, wenn der Patient einer bestimmten Formel genügt. Er hatte aber die entsprechenden Tabellen nicht benützt. Auch war dem ärztlichen Therapievorschlag die Frage der Patientin nach der Kostendeckung gefolgt. Die vom Arzte gegebene Antwort wurde damit eine Grundlage der Willensbildung der Patientin. Das Bundesgericht sah keinen Anlass zur Annahme, die Patientin hätte dieser nicht ohne weiteres nötigen Operation zugestimmt, wenn sie die für sie eintretenden Kostenfolgen gekannt hätte. Dies bedeutete, dass die vertragliche Verantwortlichkeit des Arztes für die Nichtwahrnehmung seiner Auskunftspflicht hier zum Zuge kam.

Robert Bernhard.

(Urteil 4C.114/1993 vom 27. Dezember 1993)

Neue Bücher + Medien

«Soziale Hilfe von A—Z» im Kanton Solothurn

Das Sozialamt des Kantons Solothurn trägt mit einer neuen Dienstleistung dazu bei, dass Hilfesuchende die richtige Unterstützung zum richtigen Zeitpunkt erhalten. Ein umfassendes Sozialhilfeverzeichnis wurde erarbeitet: ein absolut notwendiges Nachschlagewerk für Behörden, Institutionen und Organisationen, die im sozialen, pflegerischen und medizinischen Bereich tätig sind. Das Sozialhilfeverzeichnis enthält rund 1200 Adressen, alphabetisch nach Bezirken und innerhalb der Bezirke nach Ortschaften aufgegliedert. Das sehr benützerfreundlich (unter anderem durch verschiedenfarbiges Papier) gestaltete Ringbuch ist jedoch mehr als ein reines Adressenverzeichnis. Stichwortartig gibt es auch Auskunft über die Trägerschaft, die Zielgruppe und das Dienstleistungsangebot der jeweiligen Institution. *cab*

Das Sozialhilfeverzeichnis (ca. 350 Seiten) kann zum Preis von Fr. 50.– beim Kantonalen Sozialamt, Wengistrasse 17, 4500 Solothurn, schriftlich bestellt werden.